

Miszelle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **46 (1927)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.11.2021**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miszelle.

Ein Urteil von Johann Jakob Bachofen über Kodifikation.

(Mitgeteilt von einem frühern Basler Mitherausgeber.)

Als im Jahr 1866 der Entwurf eines Zivilgesetzbuches für den Kanton Baselstadt, ausgearbeitet von Andreas Heusler, den Behörden des Kantons zur Beratung vorlag, wurde auch J. J. Bachofen, damals Appellationsrichter, nach amtlicher Ausdrucksweise Appellationsrat, um eine Begutachtung des Entwurfs — er umfasste 982 Paragraphen — ersucht.

Bachofen antwortete mit nachfolgenden Auseinandersetzungen:¹⁾

„Hochgeehrter Herr Bürgermeister,

Ihrer ehrenvollen Aufforderung zu schriftlicher Begutachtung des Entwurfs einer revidierten Stadtgerichtsordnung bedaure ich keine Folge geben zu können. Eine gründliche Lösung dieser Aufgabe setzt einen Zeitüberfluss voraus, welchen ich nicht habe. Eine flüchtige Arbeit dagegen ist bei der Wichtigkeit des Gegenstandes unzulässig. Leider muss ich hinzufügen, dass ich diesem ganzen gesetzgeberischen Unternehmen abhold bin. Einerseits ist mir das Übergreifen der Neuerungssucht auf das Gebiet des Privatrechts so recht von Herzen zuwider, und andererseits kann ich die Hoffnung auf Besserung der Rechtspflege und Hebung unserer hiesigen Jurisprudenz, welche man von einem ausführlichen Gesetzbuche hegt, nicht theilen. Die Erfahrung weitester Kreise lehrt, dass die Reglementierung des juristischen Denkens durch legis-

¹⁾ Vgl. Staatsarchiv Basel, Justizakten B. 7.

latorische Vorschriften sowohl für Wissenschaft als für praktische Rechtsanwendung üble Früchte trägt. Jene wird sehr bald unter einem geist- und leblosen Mechanismus begraben, diese des Mittels beraubt, sich aus sich selbst zu verbessern und Irrthümer abzuthun. Ich bin also genöthigt, bei dem Werke Ihrer Commission — der quatuor decemviri — ein stummer Zuschauer zu bleiben, um späterhin, mit Ergebung in das uns bereitete neue Schicksal, der richterlichen Pflicht eingehender Prüfung des neuen Codex legum mit um so grösserer Genauigkeit obzuliegen. Bei der grossen Zahl weitschichtiger Gesetze, mit welchen uns die vergangenen Jahre heimgesucht haben, ist auch diese receptive Thätigkeit kein geringes Verdienst.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr, mit dem wiederholten Danke für Ihre mir gemachte Mittheilung die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Basel, 18. Merz 66.

Dr. Bachofen AR.“

Bekanntlich trat der Grosse Rat mit Beschluss vom 2. Mai 1870 gemäss dem Antrag seiner Grossratskommission in die Beratung des von der Grossratskommission durchberatenen Entwurfs nicht ein, in der Erwägung, dass zunächst die Ergebnisse der Revision der Bundesverfassung in bezug auf die Vereinheitlichung des Zivilrechtes abgewartet werden sollten.

Die bedeutsame Arbeit Heuslers, die in der Hauptsache die Stadtgerichtsordnung von 1719 hätte ersetzen sollen, blieb als solche liegen, wurde aber in der Folge für einzelne Materien in Spezialgesetzen verwertet. Nach vierzig Jahren kam das eidgenössische Zivilgesetzbuch in Kraft!
